



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 63 O 12/16

verkündet am : 23.09.2016

Kandulla, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Bastian Brehmer,
Erlenring 11, 15806 Zossen,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer,
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,-

g e g e n

die Volkswagen Automobile Berlin GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Andreas Wappler,
Oberlandstraße 40 - 41, 12099 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Frankfurth Tillack Dr. Ruge Zeisberg,
Neue Kantstraße 14, 14057 Berlin,-

hat die Zivilkammer 63 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 23.09.2016 durch den Richter am Landgericht Vaterrodt als
Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger erwarb mit Vertrag vom 20. Juli 2010 einen PKW Skoda zum Preis von 38.817,32 EUR. Das Fahrzeug wurde am 17. September 2010 ausgeliefert und weist derzeit eine Laufleistung von etwa 100.000 km auf. Die Motorsteuerung des Fahrzeugs ist mit einer Software ausgestattet, welche die Einhaltung der erforderlichen Schadstoffgrenzwerte im Abgas u.a. für Stickoxide und Kohlenwasserstoffen nur auf einem Prüfstand gewährleistet. Das Fahrzeug ist ohne Einschränkungen zum Straßenverkehr zugelassen und mit einer grünen Umweltplakette versehen. Die steuerliche Einstufung ist auf der Grundlage der durch die Software auf einem Prüfstand optimierten Abgaswerte erfolgt. Der Hersteller des Fahrzeugs hat eine nachträgliche Anpassung des Fahrzeugs zur Einhaltung der Abgasgrenzwerte entsprechend der EU-Typengenehmigung angekündigt und zugesagt.

Der Kläger hält nach Aufdecken der Softwaremanipulation zur Senkung der Werte für Stickoxide und Kohlenwasserstoffen im Prüfstandbetrieb das Fahrzeug für mangelhaft. Die angebotene Nachrüstung sei nicht zumutbar, weil sie zu einem Leistungsabfall und einem höheren Kraftstoffverbrauch führe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn ein mangelfreies fabrikneues typengleiches Ersatzfahrzeug aus der aktuellen Serienproduktion des Herstellers mit identischer technischer Ausstattung wie das Fahrzeug Skoda Superb FIN TMBAF93T9B901844 Zug um Zug gegen Rückübereignung des mangelhaften Fahrzeugs Skoda Superb FIN TMBAF93T9B901844 nachzuliefern,

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Neulieferung und mit der Rücknahme der im vorstehenden Antrag genannten Fahrzeuge im Verzug befindet,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.530,64 EUR nebst 5%-Punkten seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, ein Mangel des Fahrzeugs liege nicht vor, weil der Kläger es uneingeschränkt nutzen könne und insoweit keinerlei Nachteile vorlägen. Die Änderung der Motorsteuerung sei zumutbar und lediglich mit nicht von Kläger zu tragenden Kosten in Höhe von 52,59 EUR verbunden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger kann nicht gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 BGB Lieferung eines neuen Fahrzeugs verlangen.

Das Fahrzeug des Klägers weist im Hinblick auf die Software zur Abgasmanipulation bzw. -optimierung keinen Mangel auf. Zwar steht diese Software im Widerspruch zu den Vorgaben der EU-Typengenehmigung. Dies ändert aber nichts daran, dass der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug tatsächlich in gleicher Weise nutzen konnte und kann, als wenn die Vorgaben der EU-Typengenehmigung erfüllt wären. Es ist steuerlich entsprechend eingestuft und auch mit der grünen Umweltplakette versehen. Nachteile beim Betrieb des Fahrzeugs werden von Kläger nicht aufgezeigt.

Auch wenn die Parteien mindestens konkludent die Einhaltung der Vorgaben der EU-Typengenehmigung vereinbart haben, stellt das Nichteinhalten von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zu denen die auch die Voraussetzungen der Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr gehören, nur dann einen Mangel dar, wenn diese auch tatsächlich zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit führen, indem die Behörde entsprechende Beschränkungen

verfügt (BGH, Urteil vom 20. November 2013 - XII ZR 77/12, MDR 2014, 141; Urteil vom 16. September 2004 - VIII ZR 275/08, NJW 2009, 3421). Das Kraftfahrtbundesamt hat bislang jedoch trotz Kenntnis des Vorhandenseins der Software zur Abgasmanipulation bzw. -optimierung weder die Zulassung der betroffenen Fahrzeuge widerrufen noch irgendwelche Beschränkungen verfügt oder angekündigt.

Ein Mangel des Fahrzeugs folgt auch nicht aus dem Umstand, dass es der Kläger für die angekündigte Änderung der Motorsteuerung durch den Hersteller in eine dessen Werkstätten bringen muss. Denn die erforderlichen Arbeiten zur Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben sind so geringfügig, dass sie nicht als nachteilig anzusehen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Käufer eines Autos nicht einen ununterbrochenen Betrieb ohne jeden Werkstattaufenthalt erwarten kann. Vielmehr sind regelmäßige Inspektions- und Wartungsarbeiten erforderlich und angesichts der Laufleistung des Fahrzeugs des Klägers auch der Austausch von Verschleißteilen zu erwarten gewesen. Demgegenüber fallen die zusätzlichen Änderungsarbeiten nicht maßgeblich ins Gewicht.

Ein Fehler ist auch nicht deshalb anzunehmen, weil das Fahrzeug nach den Änderungsarbeiten nach der Behauptung des Klägers derart gravierende Abweichungen von dem vertragsgemäßen Zustand aufweist, dass es deshalb als mangelhaft anzusehen sei. Die behaupteten Angaben des Klägers zu Mehrverbrauch und Leistungseinbußen beruhen auf bloßen Vermutungen aufgrund von Änderungen anderer Fahrzeuge in Einzelfällen. Welche Auswirkungen die Maßnahmen auf das klägerische Fahrzeug tatsächlich haben und ob sie angesichts des Änderungsvorbehalts in IV.6 der Verkaufsbedingungen vom Kläger hinzunehmen sind, ist erst nach deren Durchführung konkret festzustellen. Nach dem derzeitigen Sachstand ist der Eintritt einer unzumutbaren Abweichung nicht hinlänglich dargetan.

Ferner liegt in Bezug auf die Schadstoffgrenzwerte auch keine von einer Vereinbarung der Parteien abweichende Beschaffenheit vor. Anders als den gesetzlich notwendigen Angaben zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Belastung sind werbende Angaben des Herstellers oder der Beklagten zu im Abgas enthaltenen Stickoxiden und Kohlenwasserstoffen nicht ersichtlich. Der Kläger hat dies zwar behauptet, ist jedoch auf das Bestreiten der Beklagten nicht eingegangen und hat nicht konkret dargetan, in welchen an die Verbraucher gerichteten Publikationen welche Abgaswerte beworben worden sind und welche sein Fahrzeug tatsächlich aufweist. Die bloße Veröffentlichung in technischen Angaben führt nicht ohne erkennbareren beiderseitigen Parteiwillen zu deren Vereinbarung als vertragliche Beschaffenheit, zumal diese unter dem Änderungsvorbehalt in IV.6 der Verkaufsbedingungen stehen und konkrete unzumutbare Nachteile für den Kläger nicht ersichtlich sind.

Das Fahrzeug des Klägers ist schließlich auch nicht als mangelhaft anzusehen, weil es infolge der Software zur Abgasmanipulation bzw. -optimierung eine maßgebliche Wertminderung erlitten hat. Zum einen ist bereits nicht erkennbar, dass die Parteien in Bezug auf den Wertverlust des Fahrzeugs des Klägers überhaupt eine Vereinbarung getroffen haben. Hinzu kommt, dass der Wertverlust eines Gebrauchtwagens gegenüber einem Neuwagen von zahlreichen Faktoren und Marktbedingungen abhängig ist. Der Kläger hat keine nachvollziehbaren konkreten Anhaltspunkte für einen Wertverlust gerade infolge der Software zur Abgasmanipulation bzw. -optimierung dargetan. Angesichts der zahlreichen Verbreitung der Fahrzeuge aus dem VW-Konzern, die mit der beanstandeten Software ausgestattet sind, und des Fehlens von vergleichbaren Fahrzeugen, die nicht mit dieser Software ausgestattet sind, sind Anhaltspunkte für einen wertmäßigen Nachteil in Bezug auf den für einen Gebrauchtwagen zu erzielenden Preis nicht nachzuvollziehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Vaterrodt

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 12.01.2017



Kandulla
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.